

Schriften zum Umweltrecht

Band 91

Eigentum an Naturgütern

Zuordnung und Unverfügbarkeit

Von

Hanno Kube



Duncker & Humblot · Berlin

Hanno Kube · Eigentum an Naturgütern

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 91

Eigentum an Naturgütern

Zuordnung und Unverfügbarkeit

Von

Hanno Kube



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kube, Hanno:

Eigentum an Naturgütern : Zuordnung und Unverfügbarkeit / von
Hanno Kube. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999
(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 91)
Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1998
ISBN 3-428-09607-X

D 16

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4247
ISBN 3-428-09607-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Während eines Studienaufenthaltes an der Cornell University/New York lernte ich die Public Trust Doctrine des amerikanischen Umweltrechts kennen und stellte Ähnlichkeiten der normativen Vorgaben des Rechtsinstituts zu einzelnen umweltrechtlichen Eigentumsregelungen in Deutschland fest. Diese Feststellung weckte mein Interesse, den Tatbestand des nach Art. 14 GG geschützten Eigentums an Naturgütern näher zu untersuchen. Die sich zunehmend ausweitende Untersuchung wurde im Frühjahr 1998 als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg abgeschlossen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis März 1998, vereinzelt noch darüber hinaus, berücksichtigt werden.

Danken möchte ich an erster Stelle meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof, für seine fortwährende Unterstützung und Förderung, die nicht nur wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beitragen, sondern meine gesamte juristische Ausbildung begleiteten. Seine Anregungen, seine Wegweisungen und sein Vorbild prägen mein juristisches Denken, was auch in der vorliegenden Untersuchung vielfachen Ausdruck findet.

Mein besonderer Dank gilt daneben Herrn Prof. Dr. Winfried Brugger für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die weiterführenden rechtstheoretischen Hinweise, die ich auch in Zukunft im Auge behalten werde.

Für fruchtbare und interessante Gespräche, die auf die Entstehung der Arbeit von Einfluß waren, danke ich Herrn Prof. Gregory Alexander und Herrn Prof. Dr. Werner Böhmer, daneben den Mitgliedern des Arbeitskreises Rechtsphilosophie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Öffentlichen Recht an der Universität Heidelberg. Martin Bürmann, Stefan Geserich, Malte Graßhof, Dr. Gerd Morgenthaler, Anja Schoeller-Schletter, Marc Schütze, Christian Seiler und andere förderten den Schaffensprozeß durch fachliche Kritik und freundschaftliche Aufmunterung.

Herrn Prof. Dr. Michael Kloepfer gebührt mein Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Umweltrecht“.

Mit großer Zuverlässigkeit wurde die Druckvorlage von Jan Merzrath erstellt.

Gewidmet sei die Arbeit in herzlichster Dankbarkeit meinen Eltern.

Heidelberg, im September 1998

Hanno Kube

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Naturgüterschützende Eigentumsausgestaltung – Perspektivenwechsel

§ 1 Der Blick vom Naturgut her	15
---	----

§ 2 Naturgüter und naturgüterschützende Eigentumsausgestaltung	20
---	----

Erster Teil

Gegenständliche Unverfügbarkeit als Inhalt der Eigentumsausgestaltung

§ 3 Die naturgüterschützende Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Eigentums	24
A. Ausgangsbeispiel: Grundeigentum und Gewässernutzung	24
B. Verfassungsrechtliches Eigentum und die Gewährleistung seines Schutzes	25
C. Suche nach einem verfassungsrechtlichen Eigentumstatbestand	26
I. Die „private vermögenswerte Rechtsposition“	26
II. Ein verallgemeinerungsfähiger Eigentumstatbestand?	36
D. Die Dogmatik zur verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung	37
I. Einfachrechtliche Ausgestaltung und verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums	37
II. Die Systematik des Art. 14 GG	37
III. Die Eigentumsgewährleistung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG	38
1. Bestandsgarantie	39
2. Einrichtungsgarantie	40
IV. Die Sozialbindung gemäß Art. 14 Abs. 2 GG	42
V. Die Befugnis zur Inhaltsbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG	44
1. Trennung zwischen Inhalt und Schranken?	44

2. Die legislative Inhaltsbestimmung im Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsgewährleistung und Sozialbindung	47
a) Verfassungsrechtliche Vorgaben	47
b) Vorgaben aus der Bestandsgarantie?	51
VI. Die Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG	53
1. Die Entwicklung der Enteignungsdogmatik	53
2. Das formale Verständnis des Art. 14 Abs. 3 GG	58
a) Elemente des Enteignungsbegriffs	58
b) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von Enteignungen	62
VII. Inhaltsneubestimmungen	68
1. Ausgangspunkt: Die typologische Unterscheidung nach dem Zweck der Maßnahme	68
2. Die Überleitungsproblematik	69
a) „Zugleich enteignende Inhaltsbestimmung“ und „Umgestaltung“	69
b) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der „Umgestaltung“	75
aa) Das Gebot schonender Übergänge	75
bb) Ausgleichspflichtigkeit / Die „ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung“	76
cc) Insbesondere: Die „Situationsgebundenheit“ des Grundeigentums	85
3. Zuordnung zu den Inhaltsbestimmungen in Sonderfallgruppen von Eigentumsbeeinträchtigungen	88
VIII. Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff	90
IX. Zusammenfassung	96
X. Offene Fragen	100
E. Der verfassungsrechtliche Eigentumstatbestand	102
I. Der Ausgangsbefund der Dogmatik zu Art. 14 GG	102
II. Die Gewährleistungsinhalte des verfassungsrechtlichen Eigentums	103
1. Zuordnung eines außerrechtlichen Eigentumsgegenstandes	103
2. Handlungsbefugnisse	105
3. Abhängigkeit der Handlungsbefugnisse von der Zuordnung	105
4. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz	106
5. „Neues“ Eigentum und gegenständliche Rückbindung	107
a) Die Rechtsgeprägtheit des „neuen“ Eigentums, insbesondere an subjektiven öffentlichen Rechten und an Forderungen des Privatrechts	107

b) Perspektiven eines „neuen Gegenstandsdenkens“	110
aa) Geistiges Eigentum	110
bb) Das Besitzrecht des Mieters am Wohnraum	111
cc) Steuerjuristisches Eigentum	113
c) „Autonomiedenken“ und „Güterdenken“	114
6. Die Gegenständlichkeit der Naturgüter	115
F. Naturgüterschützende Eigentumsausgestaltung	115
I. Wasser	115
1. Gesetzliche Ausgestaltung des Grundeigentums	115
2. Interpretation in Rechtsprechung und Literatur	116
3. Regelung der Zuordnung oder der Handlungsbefugnisse?	122
II. Arten und Biotope	124
1. Gesetzliche Ausgestaltung des Grundeigentums	124
2. Interpretation in Rechtsprechung und Literatur	127
3. Regelung der Zuordnung oder der Handlungsbefugnisse?	131
III. Naturhaushalt und Landschaftsbild	133
1. Gesetzliche Ausgestaltung des Grundeigentums	133
2. Interpretation in Rechtsprechung und Literatur	136
3. Regelung der Zuordnung oder der Handlungsbefugnisse?	138
IV. Normwirkung innerhalb des verfassungsrechtlichen Eigentumstatbestandes	139
1. Uneinheitlichkeit der Interpretation	139
2. Die Frage nach dem Eigentumsgegenstand	142
§ 4 Eigentumsgegenständlichkeit	144
A. Der legislativ gestaltbare Eigentumsgegenstand	144
B. Die Aufgabe einer weiteren Konkretisierung der „naturgutzentrierten“ Norminterpretation	145
§ 5 Die Public Trust Doctrine: Gegenständliche Unverfügbarkeit	146
A. Vom römischrechtlichen Gedanken der „res communes“ zur amerikanischen Public Trust Doctrine	147
B. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz und Umweltrecht in den USA	151
I. Verfassungsrechtliches Eigentum, Due process und die Takings clause	151
II. Geschriebenes Umweltrecht und überkommenes Common Law	156
III. Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz und die Public Trust Doctrine	157
C. Die Public Trust Doctrine im gegenwärtigen amerikanischen Recht	158

I.	Die Public Trust Doctrine und andere Theorien zur Durchsetzung öffentlicher Umweltinteressen	158
1.	Die Navigation servitude	159
2.	Die Federal reserved rights doctrine	159
3.	Die Custom rule	160
II.	Anwendungsbereich der Public Trust Doctrine	161
1.	Judikative Anwendungen	161
a)	Sachlicher Anwendungsbereich	161
b)	Personeller Anwendungsbereich und gerichtliche Prüfungsmaßstäbe ..	163
aa)	Privatbürger gegen den Staat	163
bb)	Privatbürger gegen andere Privatbürger	165
cc)	Der Staat gegen Privatbürger	165
2.	Legislative Anwendungen	166
3.	Ökologischer Wert, Ökosysteme und Entwicklungsoffenheit	168
4.	Faktoren der Entwicklung	169
III.	Begründungen der Public Trust Doctrine	170
1.	Tradition	170
2.	Materielle Rechtfertigungen	171
3.	Indirekte Demokratisierung	172
4.	Die „Hard look“-Doktrin	173
5.	Bestätigung legitimer Erwartungen	174
6.	Marktversagen	175
7.	Zusammenfassung	176
IV.	Die Public Trust Doctrine im Rahmen des verfassungsrechtlichen Eigentumstatbestandes	177
1.	Die Kritik Huffmans	177
2.	Die Public Trust Doctrine in der Rechtsprechung zum kalifornischen Wasserrecht	178
a)	Das „Riparian rights system“ und das „Appropriation system“	178
b)	Naturgemäße Nutzung, vernünftige Nutzung und weitere Verteilungskriterien	179
c)	Die Stellung der Public Trust Doctrine	180
3.	Die Public Trust Doctrine im Tatbestandsbereich der gegenständlichen Zuordnungen	183
D.	Gegenständliche Unverfügbarkeit als Kerngehalt der Public Trust Doctrine	184

	Inhaltsverzeichnis	11
I.	Zuordnung von Naturgütern an die Allgemeinheit	184
II.	Rechtsfolgen der Zuordnung	185
III.	Gegenständliche Unverfügbarkeit von Naturgütern	186
IV.	Gegenständliche Unverfügbarkeit und die Konkretisierung der „naturgutzentrierten“ Norminterpretation	188
§ 6	Eigentumsausgestaltung durch die „Bestimmung unverfügbarer Naturgüter“	189
A.	Perspektivenwechsel: Der Eigentumsgegenstand aus dem Blickwinkel unverfügbarer Naturgüter	189
I.	Unverfügbarkeit	189
1.	Außerrechtliche Formen	189
2.	Unverfügbarkeit im positiven Recht	194
a)	Quellen und Adressaten der Vorgabe	194
b)	Objekte der Unverfügbarkeit	198
II.	Unverfügbarkeit im Sinne der Public Trust Doctrine	199
III.	Eignung zur Konkretisierung der „naturgutzentrierten“ Norminterpretation ..	201
IV.	Gegenständliche Unverfügbarkeit als eigentumsrechtlicher Status	201
B.	Die legislative „Bestimmung unverfügbarer Naturgüter“	203
I.	„Bestimmungen unverfügbarer Naturgüter“ im geltenden Umweltrecht	203
1.	Gegenständliche Unverfügbarkeit	203
a)	Wasser	203
b)	Arten und Biotope	206
c)	Naturhaushalt und Landschaftsbild	212
2.	Keine gegenständliche Unverfügbarkeit	215
a)	Immissionsschutz	215
b)	Pflanzenschutz	217
c)	Tierschutz	218
3.	Die Feststellung gegenständlicher Unverfügbarkeit	219
a)	Keine Feststellung allein aus dem Gesetzeswortlaut	219
b)	Erfordernis der sprachlichen Faßbarkeit des unverfügbaren Gutes ..	220
c)	Feststellungsmerkmale	221
4.	Absolute und relative Unverfügbarkeit	223
II.	Die legislative „Bestimmung unverfügbarer Naturgüter“ als Inhaltsbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG	224
1.	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	224

2. Die spiegelbildliche Entsprechung von Hervorbringung und Begrenzung des Eigentums	227
3. Die Ausgestaltung im „Lebensbereich“ des Art. 14 GG	228
4. Aussagen in der Literatur	229
III. Die legislative „Bestimmung unverfügbarer Naturgüter“ und das Recht der öffentlichen Sachen	231
1. Unverfügbare Naturgüter und die Theorie des modifizierten Privateigentums	231
a) Die Theorie des modifizierten Privateigentums	231
b) Eigentumsüberlagerung – Eigentumsausschluß	234
2. Nähe zum „öffentlichen Eigentum“?	234
a) „Öffentliches Eigentum“	234
b) Positive Zuordnung – Negative Nichtzuordnung	238
c) Recht auf Teilhabe – Kein Grundrechtsschutz	239
d) Absolute Wirkung – Absolute oder relative Wirkung	240
e) Öffentliche Sache – Unverfügbarer Gegenstand	241
3. Eigenständige Bedeutung der „Bestimmung unverfügbarer Naturgüter“ zwischen „modifiziertem Privateigentum“ und „öffentlichen Eigentum“	242
IV. Gegenständliche Unverfügbarkeit als materielle Wertentscheidung	243
C. Nach dem Perspektivenwechsel	244
I. Naturgütterschützendes Recht innerhalb des verfassungsrechtlichen Eigentumstatbestandes	244
1. Reflexartigkeit von Befugnisabspaltungen	244
2. Konzentration auf Zuordnungsverhältnisse	245
3. Ausdifferenzierung der gegenständlichen Welt	246
4. Beschränkung auf gegenständliche Ausklammerungen	247
5. Naturgüter als selbständige Gegenstände im Recht – auf dem Weg zu einer juristischen Konzeption des öffentlichen Gutes	247
6. Ferne und Nähe der amerikanischen „Bundle of rights“-Theorie	248
II. Die offenen Fragen der Dogmatik zu Art. 14 GG	249
1. Zur Enteignung durch „teilweise“ Entziehung eines Rechts	249
2. Zur Aufhebung von „Zuordnungsverhältnissen“ gemäß den Rechtsfiguren der „zugleich enteignenden Inhaltsbestimmung“ und der „Umgestaltung“	252
3. Zur „Situationsgebundenheit“ des Grundeigentums	253

4. Zur Figur der eigentumsrechtlichen Duldungspflicht	256
D. Eigentumsdogmatik und die Wirklichkeitsgrundlagen des Rechts	259
I. Rechtsstaatlichkeit durch Ausdrücklichkeit	260
II. Der dogmatische Mitvollzug legislativer Abbildung der Wirklichkeit	262

Zweiter Teil

**Gegenständliche Unverfügbarkeit
als Vorgabe an die Eigentumsausgestaltung**

§ 7 Eine verfassungsrechtliche Vorgabe gegenständlicher Unverfügbarkeit:	
Art. 20a GG	268
A. Die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG	268
B. Die Public Trust Doctrine: Unverfügbarkeit als Vorgabe an den Staat	272
C. Art. 20a GG als Vorgabe der Unverfügbarkeit von Naturgütern	274
I. „Öffentliche Zuordnung“ und Unverfügbarkeit von Naturgütern	274
II. Unverfügbarkeit als materielle und als prozedurale Vorgabe an den Gesetzgeber	275
III. Die prozedurale Vorgabe zu unterlassen und zu handeln	276
D. Ergebnis	277
§ 8 Nicht-gesetzte Vorgaben gegenständlicher Unverfügbarkeit?	280
A. Formen nicht-gesetzter Unverfügbarkeit von Naturgütern	280
I. Eigentumstheoretische Unverfügbarkeit	280
1. Phänomenologische Nichtfaßbarkeit durch ein Eigentumsrecht?	281
2. Temporale Nichtfaßbarkeit durch ein Eigentumsrecht?	283
II. Demokratietheoretische Unverfügbarkeit	284
III. Ethische Unverfügbarkeit	287
IV. Staatstheoretische Unverfügbarkeit	288
V. Kognitive Unverfügbarkeit	290
1. Unbekanntheit eines Gegenstandes	290
2. Rechtssprachliche Nichtfaßbarkeit	291
VI. Zusammenfassung	292
B. Rechtliche Erheblichkeit	292
I. Mögliche eigentumsrechtliche Erheblichkeit nicht-gesetzter Unverfügbarkeit	292
II. Transformation durch den Gesetzgeber	293

*Ergebnis***Eigentumsrechtliche Zuordnung
und Unverfügbarkeit von Naturgütern**

§ 9 Ergebnis in Thesen	294
Literaturverzeichnis	298
Sachregister	329

Einleitung

Naturgüterschützende Eigentumsausgestaltung – Perspektivenwechsel

§ 1 Der Blick vom Naturgut her

Die Zahl der gefährdeten Naturgüter wächst beständig. Zunehmend bedroht sind nicht nur seit langem bekannte Naturgüter wie die atmosphärische Luft und das fließende Wasser; viele Naturgüter gelangen erst im Zeitpunkt ihrer akuten Gefährdung in den Raum der bewußten Wahrnehmung, was etwa für natürliche Biotope oder die Artenvielfalt gilt. Seinem Ordnungsauftrag entsprechend kommt dem Recht die Aufgabe zu, gefährdete Naturgüter normativ zu konturieren und ihre Nutzung und Erhaltung sachgerecht zu regeln¹. Eigentumsrechtliche Ausgestaltungen sind hierbei von besonderer Bedeutung, vermittelt doch einerseits die Zuordnung eines Naturgutes als Eigentum besonders weitreichende Herrschaftsbefugnisse und zieht andererseits die beschränkende eigentumsrechtliche Regelung klare Herrschaftsgrenzen.

Zahlreiche Einzelausgestaltungen definieren diese Herrschaftsgrenzen in ihrem Wortlaut handlungsbezogen. So regelt § 1a Abs. 3 WHG, daß das Grundeigentum nicht zu erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässernutzungen berechtigt. Beherbergt ein Grundstück schutzbedürftige Biotope und Arten, sind nach §§ 20ff. BNatSchG grundsätzlich alle Handlungen auf diesem Grundstück unzulässig, die zu einer Biotopzerstörung oder Artenvernichtung beitragen können. § 8 BNatSchG untersagt – auch an Grundeigentümer gerichtet – alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können.

Wortlautnahmen werden derartige naturgüterschützende Eigentumsbeschränkungen regelmäßig als Abspaltungen spezifischer Handlungsbefugnisse von Eigentumsrechten interpretiert: So schmälere etwa § 1a Abs. 3 WHG das Grundeigentum „durch die Ausscheidung aller wasserwirtschaftlich bedeutsamen eigentümlichen Verfügungs-

¹ Grundsätzlich hierzu auch *Zacher, Erhaltung und Verteilung der natürlichen Gemeinschaftsgüter*, S. 109f.

und Nutzungsbefugnisse² und bewirke eine „generelle Abspaltung einer Befugnis aus einem (zunächst) umfassenderen Eigentumsrecht“³.

Vor dem Hintergrund und im Unterschied zu dieser regelmäßigen, „befugniszentrierten“ Auslegung fallen zunehmend Gesetzesinterpretationen auf, denen zufolge die Normwirkungen einzelner Eigentumsausgestaltungen „von den jeweils geschützten Naturgütern her“ zu bestimmen sind: Hiernach nehme § 1a Abs. 3 WHG „das Grundwasser aus dem Grundrechtstatbestand heraus“ und unterstelle es „einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung, dem Sonderregime des Wasserhaushaltsrechts, das unabhängig vom privatrechtlichen Eigentum“ bestehe; im Zuge der „neueren Rechtsentwicklung“, die „Sektoren der natürlichen Lebensgrundlagen von vornherein dem Schutzbereich des Eigentums“ entziehe, werde das Grundwasser durch eine „negative Inhaltsbestimmung ... aus dem Schutzbereich des Grundrechts [herausdefiniert]“⁴.

Es stellt sich die Frage nach der Bedeutung dieser „naturgutzentrierten“ in Abgrenzung zur „befugniszentrierten“ Norminterpretation. Die der „naturgutzentrierten“ Interpretation eigene Konzentration auf die Schutzgüter legt die Annahme nahe, daß der Gesetzgeber – trotz des oftmals handlungsbezogenen Normwortlauts – die Eigentumsordnung mitunter von denjenigen Bereichen der Außenwelt her ausformt, die eigentumsgegenständlich gerade nicht zugeordnet sein sollen. Um der Existenz einer solchen Regelungsform intensiver nachgehen zu können, ist das Bild einer legislativen Eigentumsausgestaltung „von den geschützten Naturgütern her“ zunächst rechtsbegrifflich weiter zu konkretisieren.

Die Grenzen der eigentumsrechtlichen Zuordenbarkeit von Naturgütern behandelt auch die im römischen Recht wurzelnde und heute vor allem im amerikanischen Recht beheimatete Public Trust Doctrine, derzufolge einzelne Naturgüter unverfügbar („inalienable“) der Allgemeinheit zugewiesen sind. Ein Treuhandverhältnis, ein Trust, besteht hinsichtlich der Verwaltung dieser Güter zwischen der Allgemeinheit als Treugeber und dem Staat als Treuhänder. Unter Bezugnahme auf das amerikanische Rechtsinstitut ist zu erwägen, ob der Gedanke einer gegenständlichen Unverfügbarkeit von Naturgütern zur weiteren rechtsbegrifflichen Konkretisierung der „naturgutzentrierten“ Eigentumsausgestaltung dienlich sein kann, ob der Gesetzgeber mithin durch die Ausklammerung einzelner Güterkategorien aus dem Bereich der Eigentumsgegenständlichkeit deren Unverfügbarkeit bestimmt. Die Untersuchung verschiedener naturgüterschützender Regelungen wird eine differenzierende Betrachtungsweise anzeigen lassen, was wiederum die Ausarbeitung von Kriterien zur Feststellung erfordert, in welchen Fällen von einer legislativen Bestimmung gegenständlicher Unverfügbarkeit auszugehen ist.

² Wendt, Art. 14, Rdnr. 61.

³ Wendt, Eigentum und Gesetzgebung, S. 215.

⁴ Isensee, Die Ambivalenz des Eigentumsgrundrechts, S. 14f.

Der dogmatische Mitvollzug legislativer Bestimmungen eigentumsgegenständlicher Unverfügbarkeiten von Naturgütern rückt letztere selbständig in das Blickfeld, kann damit zu einer genaueren Definition der jeweils geschützten naturgüterbezogenen Gemeinwohlbelange beitragen⁵ und hierdurch „Rechtsstaatlichkeit durch Ausdrücklichkeit“ fördern. Dies wiederum ist ein Schritt auf dem Weg zu einer – „bislang wenig konturensharfen“⁶ – Theorie der öffentlichen Güter im Recht. Auch dem rechtsstaatlichen Gebot sachgerechter Normierungen⁷ kann durch die verstärkte legislative Bezugnahme auf die gegenständliche Welt und durch den dogmatischen Mitvollzug dieser Bezugnahme entsprochen werden.

Einer „kopernikanischen Wende“ im Bereich des grundrechtlichen Schutzes der Naturgüternutzung⁸ wird hierdurch, dies sei betont, kein Vorschub geleistet, handelt die Untersuchung doch nicht vom materiellen, insbesondere objektiv-rechtlichen Schutzgehalt des Art. 14 GG, sondern verfolgt sie vielmehr allein das Ziel, den Art. 14 GG zugrundeliegenden Tatbestand des verfassungsrechtlichen Eigentums an Naturgütern nachzuzeichnen. Verdeutlicht werden soll, daß sich der Gesetzgeber bei jeder Eigentumsausgestaltung im Bereich des Umweltrechts auf Strukturen der Außenwelt bezieht, und daß auch Art. 14 GG – trotz der „Rechtsgeprägtheit“ allen ausgestalteten Eigentums⁹ – einen gegenständlichen Lebensbereich¹⁰ hat, aus dessen Mitte der verfassungsrechtliche Schutzbereich normativ herausgehoben wird. Dieser Schutzbereich läßt sich nicht nur „von innen her“, durch die Bezeichnung eigentumsfähiger Güterkategorien, sondern auch „von außen her“, durch die Bestimmung eigentumsrechtlich unverfügbarer Gegenstände, abstecken. Die Eigentumsgegenständlichkeit und die gegenständliche Unverfügbarkeit sind hiernach zwei komplementäre eigentumsrechtliche Status von Güterkategorien.

Der Arbeit liegt die Prämisse zugrunde, daß dem – auch die verfassungsrechtliche Eigentumsdogmatik beherrschenden – auf Art. 2 Abs. 1 GG hin ausgerichteten „Autonomiedenken“ ein „Güterdenken“ vorausgeht¹¹. Die Autonomie eines jeden Menschen manifestiert sich unausweichlich innerhalb der ihn umgebenden Güterwelt,

⁵ Eine solche Definition vermißt *Leisner*, „Abwägung überall“ – Gefahr für den Rechtsstaat, S. 639; auch *ders.*, Eigentumsschutz – im Naturschutzrecht eine Ausnahme?, S. 783.

⁶ *Kloepfer*, Umweltrecht, S. 17, Fußn. 71.

⁷ Zum Gebot der Sachgerechtigkeit *Kirchhof*, Der allgemeine Gleichheitssatz, S. 847ff., Rdnr. 25ff. sowie S. 924ff., Rdnr. 194ff.; *ders.*, Die Verschiedenheit der Menschen und die Gleichheit vor dem Gesetz, S. 13.

⁸ Hierzu grundsätzlich *Ossenbühl*, Umweltschutz und Gemeinwohl in der Rechtsordnung, S. 306.

⁹ *Kirchhof*, Rechtsquellen und Grundgesetz, S. 73; *Nierhaus*, Grundrechte aus der Hand des Gesetzgebers?, S. 83.

¹⁰ Allgemein hierzu *Piero Roth/Schlink*, Grundrechte, S. 57, Rdnr. 212.

¹¹ Ebenso *Vollrath*, Ist das Recht auf Eigentum als ein Menschenrecht zu begründen?, S. 110f.; vgl. auch v. *Nell-Breuning*, Gerechtigkeit und Freiheit, S. 202f.; *Angehrn*, Besitz und Eigentum, S. 94ff.